

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch / www.refbl.ch



Dezember 2023

Wegleitung für die Gesamterneuerungswahlen in Kirchenpflegen und Synode

Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2028

Vorbemerkung

Am 31. Dezember 2024 endet die laufende vierjährige Amtsperiode der Mitglieder der Kirchenpflegen und der Synode. Wahlorgan ist seit Inkrafttreten der Kirchenordnung (KiO) am 01.01.2022 die Kirchgemeindeversammlung gemäss § 54 Abs. 1 Ziff. 3.1 und 3.2 KiO. Das bedeutet, dass es das frühere Prozedere mit Wahlvorschlag, Stille Wahl, kritischer Montag und Widerruf der Urnenwahl für die Wahlen in Kirchenpflegen und Synode nicht mehr gibt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Wahlen erfolgen aufgrund der Bestimmungen der Kirchenverfassung (KiV) vom 20.11.2019 und der Kirchenordnung (KiO) vom 07.09.2021. Für Fragen, die dort nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 23.05.1991 und der dazu gehörenden Verordnung.

Kirchenpflegen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern, inkl. Pfarrpersonen. Die tatsächliche Grösse der Kirchenpflege wird durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder durch die Kirchgemeindeordnung festgelegt. Die Pfarrpersonen müssen nicht in die Kirchenpflege gewählt werden, sie gehören dieser von Amtes wegen an. Weitere kirchliche Angestellte sind in die Kirchenpflege wählbar, wobei die Zahl der Angestellten (inkl. Pfarrpersonen) insgesamt diejenige der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Mitglieder der Kirchenpflege, die als Angestellte im kirchlichen Dienst stehen, dürfen das Präsidium, das Ressort Finanzen und Aufgaben der Personalkommission nicht übernehmen (§ 55 Abs. 3 und 4 KiO).

Synodale vertreten die Kirchgemeinde in der Synode der ERK BL. Die Sitzzahl pro Kirchgemeinde wird aufgrund der Mitgliederzahl der Kirchgemeinden per 30.09.2023 ermittelt, die Sitzverteilung liegt bei. In einer Kirchgemeinde darf die Zahl der Synodalen, die als Angestellte im kirchlichen Dienst stehen, die Hälfte der Gesamtzahl der ihr zustehenden Synodalen nicht überschreiten (§ 78 Abs. 4 KiO). Wenn eine Kirchgemeinde nur einen Sitz in der Synode hat, darf diese Person deshalb nicht im kirchlichen Dienst angestellt sein.

Zeitpunkt der Wahl und Amtsperiode

Grundsätzlich kann jede Kirchgemeindeversammlung im Jahr 2024 für Wahlen in Kirchenpflegen und Synode genutzt werden. Weil eine frühe Sicherheit wertvoll ist und insbesondere für die Synode auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in Kommissionen zu klären ist, bitten wir Sie nach Möglichkeit um die Wahl der meisten Kandidierenden anlässlich der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung im 1. Halbjahr 2024. Wenn Sie weitere Wahlen in der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung im 2. Halbjahr 2024 oder in einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung durchführen, beachten Sie bitte den ganztägigen Termin für den Einführungstag für neu gewählte Mitglieder von Kirchenpflegen und Synode am Sa. 30. November 2024.

Die Amtsperiode für beide Gremien beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2028.

Nr.	Aktivität	Gesetzliche Grundlagen	Zeitpunkt	Verantwortung
1.	Suche nach geeigneten Kandidierenden Hilfsmittel: Motivationsbroschüre, Praxisideen aus Kirchgemeinden		Laufend	Kirchenpflege
2.	Prüfung der Voraussetzungen der Kandidierenden - Mitgliedschaft in der entsprechenden Kirchgemeinde der ERK BL - Vollendetes 16. Altersjahr - Kein Ausschluss vom Stimmrecht gemäss Kantonsverfassung	§ 4 KiV § 21 Abs. 2 Kantonsverfassung	Laufend	Kirchenpflege
3.	Wahlvorbereitung für die Kirchgemeindeversammlung (KGV): Zusammenstellen der Wahlvorschläge. Soweit bereits möglich: Ausfüllen der Wahlliste (Vorlage) und Einholen der Wahlannahmeerklärungen der Kandidierenden (Vorlage)	§ 55 Abs. 2 Ziff. 3.1. KiO	Vor Einladung zur KGV	Kirchenpflege
4.	Einberufung der Kirchgemeindeversammlung Vorlage: Mustertraktandenliste	§ 54 Abs. 3 und 4 KiO	Spätestens 10 Werktage vor KGV	Kirchenpflege
5.	Durchführung der Kirchgemeindeversammlung	§ 54 Abs. 1 KiO		
5.1	Wahlvorschläge - Vorstellung der Kandidierenden, die von der Kirchenpflege vorgeschlagen werden - Evtl. Einbringen von weiteren Kandidierenden, vor oder während der Versammlung selbst		Anlässlich der KGV	Kirchenpflege, Mitglieder der Kirchgemeinde
5.2	Grundsätzliche Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, falls diese nicht in der Kirchgemeindeordnung festgehalten sind: - Anzahl Sitze in der Kirchenpflege - Evtl. Aufteilung der Sitze auf die politischen Gemeinden - Evtl. weitere Vorgaben zur Zusammensetzung	§ 54 Abs. 1 Ziff. 3.1 KiO		

Nr.	Aktivität	Gesetzliche Grundlagen	Zeitpunkt	Verantwortung
	- Wahlmodus Präsidentin/Präsident der Kirchenpflege: a. Gleichzeitig mit der Wahl der Kirchenpflege oder b. Durch die Kirchgemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt oder c. Durch die Kirchenpflege selbst			
5.3	Durchführung der Wahl Das absolute Mehr entscheidet. In einem allfällig zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird die Wahl geheim durchgeführt.	§ 18 Abs. 1 lit. b) und c) KiV	Anlässlich der KGV	Kirchgemeinde- versammlung
6.	Publikation der Wahl Die Wahl ist durch die Kirchgemeinde umgehend im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Gegen die Wahl selbst kann kein Referendum ergriffen werden, aber es kann eine Beschwerde wegen allfälliger Verletzung des Stimm- und Wahlrechts eingereicht werden. Vorlage: Mustertext	§ 95 Abs. 3 und § 98 Abs. 1 KiO	Unmittelbar nach der Wahl	Kirchenpflege
7.	Einreichung der Wahlprotokolle und der Wahlunterlagen an das Kirchensekretariat, zuhanden des Kirchenrats bzw. zuhanden der Synode als Erwahrungsinanz: - Als Wahlprotokoll gilt ein Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung - Wahlliste mit den Angaben der Gewählten - Wahlannahmeerklärungen der Gewählten	§ 54 Abs. 7 KiO § 101 Abs. 4 KiO	Innert drei Tagen nach der Wahl	Kirchenpflege
8.	Prüfung und Erwahrung der Wahl: - Mitglieder Kirchenpflege durch den Kirchenrat - Mitglieder Synode durch die Synode	§ 79 Abs. 1 Ziff. 4.3. KiO § 76 Abs. 1 Ziff. 4.2. KiO	Nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchenrat Synode
9.	Wahlbestätigung an gewählte Personen Mit Informationskopien an Kirchenpflegepräsidium, Kirchgemeindesekretariat, Götti/Gotte und bei Synodalen zusätzlich an Synodevorstand und Wahlprüfungskommission der Synode.		Nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchensekretariat
10.	Publikation der Erwahrung der Kirchenpflegegewahlen Vorlage: Text für Publikation		Nach Mitteilung durch Kirchenrat	Kirchenpflege
11.	Einführungstag für neu gewählte Mitglieder von Kirchenpflegen und Synode		Sa. 30.11.2024	Kirchenrat und Synodevorstand

Nr.	Aktivität	Gesetzliche Grundlagen	Zeitpunkt	Verantwortung
12.	Einführung der neu Gewählten in ihre Aufgabe: Übergabe der relevanten Informationen und Dossiers. Begleitung der neu Gewählten im Amt.		Bei Amtsantritt	Kirchenpflege
13.	Einsetzung/Anlobung der Gewählten Mitglieder der Kirchenpflege werden im Rahmen eines Gottesdienstes in den Dienst in der Kirchgemeinde eingesetzt. Bei Synodalen wird die Wahl in der konstituierenden Synode erwahrt und die Synodalen für Ihre Aufgabe angelobt.	§ 55 Abs. 7 KiO § 2 Abs. 2 Geschäfts- reglement Synode	Im Januar 2025 28.01.2025	Pfarrperson der Kirchgemeinde Synodevorstand
14.	Publikation der validierten Synodewahlen im Amtsblatt BL		Nach 28.01.2025	Kirchenschreiber
15.	Einberufung und Konstituierung der Kirchenpflegen Wahl des Präsidiums, falls nicht durch KGV gewählt und Aufteilung der weiteren Ressorts	§ 55 Abs. 4 KiO	Im Januar 2025	Kirchenpflege
16.	Mitteilung der Konstituierung der Kirchenpflege an das Kirchensekretariat der ERK BL. Vorlage: Meldeliste		31.01.2025	Kirchenpflege

Hilfsmittel und Vorlagen:

- Informationsbroschüre für die Mitarbeit in Kirchenpflege und Synode
- Praxisideen für die Gewinnung von Mitgliedern
- Wahlliste mit den Angaben der Gewählten (inkl. Angabe der publizierbaren Daten) *
- Wahlannahmeerklärung der Gewählten (zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Wahl) *
- Mustertraktandenliste für die Kirchgemeindeversammlung *
- Mustertext für die Publikation der Wahl in Kirchenpflege und Synode *
- Mustertext für die Publikation der Erwahrung der Kirchenpflegewahlen *
- Meldeliste für die Konstituierung der Kirchenpflege *

* Unterlagen werden bis zum Präsidententreffen vom 19.03.2024 fertiggestellt.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident
Christoph Herrmann, Pfr.

Kirchenschreiber
Peter Jung